

Rahmenkleingartenordnung

des „Kreisverbandes der Garten- und Siedlerfreunde des Kreises Gotha. e.V.“
Beschluss des Gesamtvorstandes des KV Gotha vom 11. April 2015

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im Kreisverband Gotha organisierten Kleingartenvereine (nachfolgend KGV genannt). Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

1.1. Die KGA sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingartenverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus. (Vereinsatzung)

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung – Gestaltung des Gartens

2.1 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten, ordnungsgemäß zu bewirtschaften und darf nicht unterverpachtet werden.

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst:

- Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und
- Die Nutzung als Erholungsstätte.

Der Kleingärtner sollte die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher etc. bepflanzen.

Der sogenannten 1/3 Teilung:

- 1/3 für Obst und Gemüseanbau,
- 1/3 für Ziersträucher, Blumen, aber auch Feldfrüchte, wie z.B. Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen,
- 1/3 für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

muss bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens Rechnung getragen werden.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.2 Bewuchs

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Die Anpflanzung von Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

2.3 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich.

2.4 Neophyten § 40 (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG)

Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten:

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

(Anlage 03).

2.5 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus gezielt anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

Krankes Obst, Gemüse oder sonstige belastete Gartenabfälle sollten auf dem Wertstoffhof entsorgt werden.

2.6 Naturschutz

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

2.7 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

§ 3 Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlauben

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche und einer Höhe bis 3,10 m einschließlich überdachten Freisitzes zulässig.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG - § 20 a Bestandsschutz.

Durch bauliche Veränderung (Eingriff in die Statik und die Erweiterung des Bauwerkes) erlischt unwiederkehrbar der Bestandsschutz mit der Maßgabe zum gesetzlichen Rückbau.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m² nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Entstandene Verluste sind anteilig von den Pächtern zu tragen.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² Wasseroberfläche zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Transportable Badebecken mit einem maximalen Durchmesser von 3,60 m und maximaler Höhe von 0,90 m können nach Antragstellung vom Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins während der Gartensaison genehmigt werden.

Es sind keine chemischen Wasserzusätze zulässig

§ 4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung und ist somit verboten.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des Kleingartens Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt. Kot muss vom Tierhalter bzw. demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt, entfernt werden.

4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 5 Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 1,45 m nicht überschreiten.

5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Kleingartenverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:	max. Höhe	Grenzabstand
<ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der KGA zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen: 	1,2m	0,7 m
<ul style="list-style-type: none"> • an Außengrenzen der KGA, zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen: 	2,0 m	1,0 m

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend dem Thüringer Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o. ä. zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen und unter Beachtung des Vogelschutzes.

§ 6 Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierungen

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen.

Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Weiteres regelt die für die KGA zuständige Stadt oder Gemeinde durch Verordnung.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.

7.2 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen und Kfz- Anhängern ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörenden Abstellflächen sind verboten.

7.3 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des KV sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

7.4 Ruhezeiten

Ruhezeiten werden durch Gesetz bzw. Bestimmungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde geregelt. Lärm ist im Sinne Nachbarschaftlichen Zusammenlebens zu vermeiden.

Die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschbelastung ist an Werktagen in der Zeit von 13⁰⁰- 15⁰⁰Uhr sowie an Sonn-und Feiertagen nicht erlaubt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde satzungsgemäß durch den Gesamtvorstand des Kreisverbandes Gotha am 11.April 2015. beschlossen.

Sie tritt am 12.April 2015 in Kraft.

Die Kleingartenvereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen, eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung nicht widersprechen dürfen.

Der Vorstand des KV Gotha wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig zur ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Anlage 01 Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihenentfernung m	Abstand in der Reihe m	Mindestentfernung von der Grenze m
Apfel Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum 3,50 – 4,00 3,50 – 4,00	2,50 – 3,00 2,50 – 3,00	2,00 4,00
Birne Niederstamm bis 60 cm Viertelstamm bis 80 cm	Einzelbaum 3,00 – 4,00 3,00 – 4,00	3,00 – 4,00 3,00 – 4,00	2,00 4,00
Quitte	3,00 – 4,00	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm bis 60 cm	4,00	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume	3,50 – 4,00	3,50 – 4,00	3,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm bis 60 cm	3,50 – 4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, Schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumformen	Schwachwachsende + Starkwachsende		1,50
			2,00
Schwarze Johannisbeere/ Jochelbeeren Büsche und Stämmchen	2,50	1,50 – 2,00	1,25
Johannisbeeren rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeeren Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren in Spalierziehung	1,50	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren in Spalierziehung Rankend aufrechtstehend	2,00 1,50	2,00 1,00	1,00
			0,75
Ziergehölze und Hecken			2,50
			1,50
Komposthaufen			0,80

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt

Anlage 02

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Laubbäume:

Ahorn
 Birke
 Buche
 Eiche
 Esche
 Erle
 Eberesche
 Ginkgo
 Kastanie
 Pappel
 Weide
 Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
 Tannen (alle Arten)
 Douglasie
 Fichten (alle Arten)
 Kiefern (alle Arten)
 Zypressen (alle Arten)
 Lebensbaum (nur als Hecke)
 Mammutbaum
 Zedern (alle Arten)
 Wacholder (alle Arten)

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Blut- Hasel (*Corylus avellana*)
 Erbsenstrauch (*Caragana arborescens*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe
 Essigbaum (*Rhus typhina*) bis zu 8,00 m Wuchshöhe
 und Wurzelasläufer

Schaderreger

Bocksorn (<i>Lycium barbarum</i>)	
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharkakrankheit
Berberitze – Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Rost
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand
Felsenbirne - Pralinenbaum (<i>Amelanchier lavis</i>)	Feuerbrand
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand
Scheinquitte (<i>Chaenomeles japonica</i>)	Feuerbrand
Rot- und Weißdorn (<i>Crataegus laevigata / monogyna</i>)	Feuerbrand
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand
Korkenzieher – Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer 5nadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren – Säulen- und
Blasenrost	

Wacholder, mittelhoch (*Juniperus sabina* / *pfitzerina* u.a.)
Zuckerhutfichte (*Picea glauca* „Conica“)

Birnengitterrost
Rote Spinne

Anlage 03

Neophyten im Kleingarten:

Neophyten (griechisch: **neos**= neu; **phyton**= Pflanze; eingedeutscht **Neophyten** sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten **hemerochoren** Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als **Neobiota** bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:

- Riesenbärenklau/Herkulesstaude
(*Heracleum mantegazzianum*)
- Japanischer Staudenknöterich
(*Fallopia japonica*)
- Sachalin – Staudenknöterich
(*Fallopia sachalinensis*)
- Drüsiges Springkraut
(*Impatiens glandulifera*)
- Kanadische und Riesen-Goldrute
(*Solidago canadensis* und *Solidago gigantea*)
- Tobinambur
(*Helianthus tuberosus*)
- Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia)
(*Ambrosia artemisiifolia*)
- Kartoffelrose
(*Rosa rugosa*)
- Franzosenkraut/ Kleinblütiges Knopfkraut
(*Galinsoga parviflora*)
- Hornfrüchtiger Sauerklee
(*Oxalis corniculata*)
- Essigbaum
(*Rhus typhiana*)

Heimatländer:

Kaukasus
China, Korea, Japan
Sachalin, Kurilen
Himalaja
Nordamerika
Nordamerika
Nordamerika
Ostasien
Südamerika
Mittelmeerländer
Nordamerika

Der Anbau im Kleingarten wird nicht empfohlen!

Potentiell invasive Neophyten:

- Gewöhnliche Mahonie
(*Mahonia aquifolium*)
 - China-Schilf
(*Miscanthus sinensis*)
 - Ranunkel-Strauch
(*Kerria Japonica*)
- Nordamerika/Kanada
Südostasien
Mittel-und Westchina

Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt !

Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.

Anlage 04

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 15.06.1999
2. Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.03.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 01.01.1993
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2006
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 27.03.1993, geändert durch 1. AndVO v. 09.03.1999 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 22.05.1999
Zum 31.10.2014 aktuellste verfügbare Fassung
8. Thüringer Wassergesetz vom 01.04.2009
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 29.06.2007
10. Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 20.12.2007
11. Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG vom 01.03.2010
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994